

VG Augsburg

Beschluss vom 21.9.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
- II. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 17.500,- EUR festgesetzt.
- IV. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Eberhard Bofinger, Augsburg, wird abgelehnt.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren die Gestattung des vorläufigen Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft.

Der am ... geborene Antragsteller zu 1 (Vater), der am ... geborene Antragsteller zu 2 (Sohn), der am ... geborene Antragsteller zu 3 (Sohn), der am ... geborene Antragsteller zu 4 (Sohn), der am ... geborene Antragsteller zu 5 (Sohn), der am ... geborene Antragsteller zu 6 (Sohn) und der am ... geborene Antragsteller zu 7 (Sohn) sind ihren eigenen Angaben zufolge irakische Staatsangehörige aus Bagdad. Ihr Asylantrag ist mit Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 28. Juni 2004 (Au 8 K 04.30211) rechtskräftig abgelehnt worden ist. Der Antragsteller zu 1 verfügt über keine Aufenthaltserlaubnis. Er hält sich mit einer ausländerrechtlichen Duldung in der Bundesrepublik Deutschland auf. Die Antragsteller zu 2 bis 7 sind im Besitz einer bis zum 5. Juni 2008 gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Die Ehefrau/Mutter der Antragsteller verfügt über eine bis zum 5. Juni 2008 gültige Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG. Sie ist zusammen mit den Antragstellern in der Gemeinschaftsunterkunft Schwabmünchen untergebracht. Dort bewohnen sie eine im Souterrain gelegene, abgeschlossene Wohnung.

Mit Schreiben vom 13. August 2007 stellten die Antragsteller bei der Regierung von Schwaben einen Antrag auf Feststellung, dass sie nicht mehr zu Unterkunftsnahme in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber verpflichtet sind, hilfsweise auf Gestattung der privaten Wohnungsnahme.

Zu Begründung wurde vorgetragen, dass die Ehefrau bzw. Mutter der Antragsteller sowie die Antragsteller zu 2 und 3 nicht mehr zu einer Unterkunftsnahme in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber verpflichtet seien. Auch wenn die übrigen Antragsteller nicht im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen seien, sei ihnen eine „gespaltene“ Wohnungsnahme nicht zumutbar. Darüber hinaus ergebe sich der Anspruch auf Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft auch aus dem Umstand, dass zwei der Antragsteller nicht unerheblich erkrankt seien und die Erkrankung durch die derzeitige Wohnungssituation erheblich verschlechtert werde. Als Nachweis der Asthma Bronchiale des Antragstellers zu 4 wurde ein Attest des Dr. med. E. D. vom 10. August 2007 vorgelegt. Die Eilbedürftigkeit ergebe sich aus dem vorgelegten Gutachten. Zudem sei der Antragsteller zu 1 an einer Lungenentzündung erkrankt. Angesichts eines solchen Krankheitsbildes sei die weitere Wohnungsnahme in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber nicht zumutbar.

Eine Besichtigung durch den Unterkunftsleiter Mitte August 2007 ergab, dass in der Souterrainwohnung der Antragsteller kein Zimmer von Schimmel befallen ist.

Am 29. August 2007 haben die Antragsteller beim Verwaltungsgericht Augsburg einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung wird im wesentlichen das Vorbringen aus dem Schreiben vom 13. August 2007 wiederholt. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass die Aufspaltung der Familie in zwei unterschiedliche Wohnungen unter Berücksichtigung von Art. 6 GG nicht Sinn und Zweck des Aufnahmegesetzes sein könne. Die Angelegenheit könnte auch nicht dadurch gelöst werden, dass den nicht gemeinschaftsunterkunftspflichtigen Antragstellern zu 2 und 3 sowie der Ehefrau/Mutter der Antragsteller die weitere Wohnungsnahme in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber gestattet werde. Aufgrund der Krankheit des Antragstellers zu 1 sowie des Antragstellers zu 4 liege ein Anordnungsgrund vor, der ausnahmsweise die Vorwegnahme der Hauptsache gebiete.

Die Antragsteller beantragen,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragstellern mit sofortiger Wirkung die private Wohnungsnahme zu gestatten.
2. den Antragstellern Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter gleichzeitiger Beiordnung des Rechtsanwalts Eberhard Bofinger, Augsburg, für den Eilantrag auf Gestattung des Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die volljährigen Antragsteller zu 2 und 3 aufgrund der ihnen erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG weiterhin zum Kreis der nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Person gehörten. Bei den Antragstellern zu 2 und 3 komme aufgrund

ihres vorgetragenen Ausbildungsverhältnisses allenfalls die Sicherung des Lebensunterhalts aus Eigenmitteln als Ausnahmetatbestand in Betracht. Ob die dabei erzielten Ausbildungsvergütungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts ausreichen, könne jedoch mangels entsprechender Unterlagen nicht beurteilt werden. In keinem Falle seien die Antragsteller aber in der Lage, den Lebensunterhalt der Gesamtfamilie auch nur annähernd zu bestreiten. Im Hinblick darauf, dass es sich bei den Einkommensquellen um Ausbildungsverhältnisse handele, sei zudem bereits die Dauerhaftigkeit der Lebensunterhaltssicherung fraglich. Eine Verpflichtung, der Restfamilie den Auszug zu gestatten, bestehe nicht, da die Antragsteller zu 2 und 3 volljährig seien und sich – wie auch umgekehrt die Restfamilie – nicht auf die Beibehaltung der bisherigen Haushaltsgemeinschaft mit Eltern und Geschwistern berufen könnten. Im Gegensatz zu den erwachsenen Antragstellern zu 2 und 3 sei bei dem Antragsteller zu 1 sowie bei seinen minderjährigen Kinder (die Antragsteller zu 4 bis 7) gegenwärtig ein Ausnahmetatbestand nicht erkennbar. Der Antragsteller zu 1 sei nicht in der Lage, den Lebensunterhalt seiner Familie aus Eigenmitteln zu sichern bzw. erheblich dazu beizutragen. Seine Erkrankung sowie die Erkrankung des Antragstellers zu 4 wäre nach der bisherigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes allenfalls dann beachtlich, wenn sie so gravierend wären, dass die weitere Unterbringung der erkrankten Personen in der bisherigen Wohnung mit einer Beeinträchtigung des nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebotenen staatlichen Mindestschutzes von Leben und körperlicher Unversehrtheit verbunden wären. Eine entsprechende Erkrankung sei dem Antragsteller zu 4 nicht attestiert. Hinsichtlich der gegenwärtigen Lungenentzündung des Antragstellers zu 1 lägen keinerlei ärztliche Unterlagen vor. Sie könne im übrigen – wie bereits frühere Erkrankungen – medikamentös, ggf. auch stationär, behandelt werden. Ein Zusammenhang mit der Wohnsituation sei keinesfalls ersichtlich. Darüber hinaus sei zu keinem Zeitpunkt eine geeignete Wohnung, in die die Familie einziehen könne, benannt worden. Es könne daher auch nicht beurteilt werden, ob mit einem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes erreicht werden könne. Das Nichtvorhandensein einer geeigneten Wohnung schließe auch Auszugsgestattungen aus Gründen des Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG) aus. Im Hinblick auf die Größe der Familie dürfte es der Ehefrau/Mutter der Antragsteller nicht möglich sein, eine geeignete Wohnung für die gesamte Familie zu finden. Der Beklagte könne zu einer Kofinanzierung nicht verpflichtet werden. Den leistungsberechtigten Mitgliedern der Familie stehe eine eigene, abgeschlossene Wohnung zur Verfügung. Der notwendige Bedarf an Unterkunft sei damit selbst für den Fall gedeckt, dass psychische Erkrankungen der Familienmitglieder die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erschwerten, weil hier ein mit einer privaten Wohnungsnahme (z. B. Sozialwohnung) vergleichbarer Zustand bereits hergestellt sei. Dieser Umstand sei selbst bei Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls bei der dann erfolgenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Die nicht mehr leistungsberechtigte Ehefrau/Mutter könne weiterhin in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen bleiben, da das öffentlichrechtliche Unterbringungsverhältnis durch die Statusänderung nicht beendet sei (§ 20 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl).

Ergänzend wird auf die vorgelegten Behördenakten und die Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

1. Der zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, um wesentliche Nachteile abzuwehren oder drohende Gewalt zu verhindern oder wenn dies aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Antragsteller hat demnach sowohl das Bestehen eines zu sichernden Rechts, den sog. Anordnungsanspruch, als auch die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sog. Anordnungsgrund, glaubhaft zu machen (§ 123 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann grundsätzlich nur eine vorläufige Regelung getroffen werden und dem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang das gewährt werden, was er in einem Hauptsacheprozess erreichen könnte (Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., RdNr. 13 zu § 123). Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Unter Zugrundlegung dieser Maßstäbe haben die Antragsteller weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

a) Nach der dem Verfahren nach § 123 VwGO zugrunde liegenden summarischen Prüfung haben die Antragsteller keinen Anspruch nach Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) glaubhaft gemacht, wonach der Antragsgegner ihnen den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft in Schwabmünchen zu gestatten hat.

Die Antragsteller sind Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), womit sie in den Geltungsbereich von Art. 1 AufnG fallen. Nach Art. 4 Abs. 1 AufnG sollen solche Personen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Abweichend davon kann ihnen in einem begründeten Ausnahmefall der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet werden, Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG. Hieraus wird deutlich, dass die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft die Regel darstellt und eine private Wohnungsnahme die absolute Ausnahme sein muss. Ob ein begründeter Ausnahmefall nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG vorliegt, ist eine tatbestandliche Rechtsfrage, deren Voraussetzungen der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Erst wenn dies zu bejahen ist, ist für die Behörde nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG ein Ermessen zur Entscheidung über die Gestattung, dass ein Betroffener nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht wird, eröffnet (BayVGH vom 2.7.2007 Az. 21 ZB 07.1101; vom 24.5.2004 Az. 21 CS 04.87).

Wichtige Gründe, die eine Auszugsgestattung denkbar machen, können Krankheit, die auf Dauer gesicherte Gewährleistung des Unterhalts durch eigenes Einkommen und familiäre Gründe sein. Darüber hinaus sind weitere wichtige Gründe ähnlichen Gewichts vorstellbar.

Im Fall der Antragsteller liegen bereits die Tatbestandsvoraussetzungen für einen begründeten Ausnahmefall, der ein Absehen von der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft rechtfertigen würde, nicht vor; es bedurfte somit keiner Ermessensausübung durch den Antragsgegner. Es handelt sich vielmehr um den gesetzlich vorgesehenen Regelfall.

aa) Bei geltend gemachter Erkrankung als Ausnahmegrund muss es sich um gewichtige gesundheitliche Beeinträchtigungen handeln, die zwingend gegen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sprechen, weil ihnen nicht anders entgegengewirkt werden kann, so dass es unabdingbar

geboten ist, von einem begründeten Ausnahmefall auszugehen (BayVGH vom 2.7.2007 a. a. O.). Es sind deshalb nur so schwere Erkrankungen als Ausnahmefall anzuerkennen, bei denen eine Umverteilung bzw. Umzugsaufforderung unter humanitären Erwägungen, insbesondere dem von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auch gegenüber Ausländern gebotenen staatlichen Mindestschutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit als nicht mehr zumutbar beurteilt werden muss (BayVGH vom 6.5.2004 Az. 21 CS 03.2993).

Die von den Antragstellern zu 1 und 4 vorgetragenen Erkrankungen sind nicht derart gravierend, dass ein Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft Schwabmünchen nicht zumutbar erscheint.

Zwar enthält der Kurzbericht des Klinikums Augsburg vom 27. Februar 2007 die Diagnosen Membranöse Glomerulonephritis, Z.n. Myositis M. recuts lateralis rechts, Z.n. THS-Suppressoin (DD unter Cortison), Hyperlipoproteinämie, Leukozyose, Thrombozytose. Allerdings geht aus dem Kurzbericht vom 27. Februar 2007 eindeutig hervor, dass hinsichtlich der im März 2006 diagnostizierten Krankheiten zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine Krankheitssymptome mehr vorliegen bzw. die Erkrankung medikamentös gut eingestellt ist. So wird ausgeführt, dass am 21. März 2006 mittels einer Nierenbiopsie histologisch ein Initialstadium einer membranösen Glomerulonephritis ohne interstitielle oder vaskuläre Veränderungen diagnostiziert wurde. Ein Hinweis auf eine sekundäre Ursache fand sich nicht, so dass von einer primären membranösen GN ausgegangen wurde. Zunächst wurde ein abwartendes Vorgehen gewählt. Nachdem der Patient sich am 7. April 2006 erneut stationär vorstellte wurde mit einer immunsuppressiven Therapie begonnen. Unter einer immunsuppressiven Therapie mit Cyclosporin/Prednisolon wurde rasch ein deutlicher Rückgang der Proteinurie sowie ein Verschwinden der Myositis des M. rectus lateralis rechts erreicht. Nachdem die Ciclosporin-Dosis am 22. August 2006 wegen eines erhöhten CyA-Spiegels wieder auf 2x100 mg/d reduziert wurde, liegt der Spiegel aktuell mit 110 ng/ml im therapeutischen Bereich. Die Proteinurie ist auf normale Werte zurückgegangen. Seit Januar 2007 besteht eine Voll-Remission. Die arterielle Hypertonie ist unter laufender Medikation gut eingestellt. Als Medikation wurde aufgeführt Rami-pril hexal comp. 5/25 mg, Sandimmun optoral 100 mg, Prednisolon 5 mg, Calcium D3 Kautabletten, Simvastatin 20 mg.

Auch das bezüglich des Antragstellers zu 4 vorgelegte ärztliche Attest von Dr. med. E. D./Dr. med. P. Wörle vom 10. August 2007 spricht nicht zwingend gegen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Das ärztliche Attest beinhaltet nur die Feststellung, dass der Antragsteller zu 4 an Asthma bronchiale leide und führt aus, dass die jetzige Wohnungssituation den gesundheitlichen Zustand des Patienten erheblich verschlechtert. Rasche Abhilfe in Hinblick auf eine möglichst allergenfreie Atemluft sollte geschaffen werden. Näher begründet wurde jedoch nicht, warum der gesundheitliche Zustand durch die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft verschlechtert wird und wie eine andere Wohnung für allergenfreie Atemluft beschaffen sein muss. Eine zwingende Notwendigkeit für die Zuweisung einer eigenen Wohnung wurde vom attestierenden Arzt nicht gesehen. Damit ist dieses Attest nicht tauglich, die geltend gemachte Forderung des Antragstellers zu 4 nach Zuweisung einer eigenen Wohnung zu stützen.

Auch die vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen des Dr. med. H. Steffen vom 14. September 2007 sind nicht geeignet, eine Notwendigkeit für den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft darzulegen. Aus den Stellungnahmen ergibt sich, dass der Antragsteller zu 1 unter „Lungentuberkulose

(A16.2/G) bds., kulturell pos“ sowie „Glomerulonephritis (N05.9/G) membranöse“ und der Antragsteller zu 4 unter „Lungentuberkulose-kulturell-gesich. (A15.1/G)“ sowie „Lungeninfiltrat (J18.9G) chron. Li UL“ leidet. Als Medikamente erhalten sie jeweils RIFINAH sowie PYRAFAT 500 mg. Die Stellungnahmen beinhalten jedoch weder Ausführungen zum Grund der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Antragsteller zu 1 und 4 noch kann diesen eine Empfehlung für eine bestimmte Unterbringung der Antragsteller zu 1 und 4 entnommen werden. Die zugrundeliegenden Krankheitsbilder können zudem in der Gemeinschaftsunterkunft weiter entsprechend behandelt werden. Gegenteiliges ergibt sich aus den vorgelegten ärztlichen Attesten nicht. Die Verhältnisse in der Gemeinschaftsunterkunft führen auch nicht zu gravierenden Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes der Antragsteller. Im Gegenteil wird ihren Bedürfnissen weitgehend Rechnung getragen, indem ihnen in der Gemeinschaftsunterkunft eine abgeschlossene Wohnungen im Souterrain zur Verfügung steht. Es ist nicht davon auszugehen, dass bei einer Unterbringung der Antragsteller in einer Privatwohnung sich der Gesundheitszustand erheblich bessern würde, da bereits durch die abgeschlossene Wohnung die Möglichkeit der Zurückziehung und Ruhefindung besteht. Auch ist die im Fall der Lungentuberkulose zur Verhinderung der Ansteckung Dritter erforderliche Isolation in der Wohnung der Gemeinschaftsunterkunft ebenso gut möglich wie in einer privaten Wohnung. Das Ansteckungsrisiko besteht vor allem noch in den ersten 4 Wochen der medikamentösen Behandlung (Deutsche Atemwegliga e.V., Lungentuberkulose – Information für Patienten). Der Schutz der übrigen Familienmitglieder in dieser Zeit vor der Ansteckung kann in der derzeitigen Unterbringung ebenso erfolgen wie in einer eigenen Wohnung.

Im übrigen sind nicht einmal ansatzweise den Gesundheitszustand der Antragsteller zu 1 und 2 beeinträchtigende Mängel der gegenwärtigen Unterkunft vorgebracht oder gar glaubhaft gemacht wurden.

Die angeregte Einholung eines ärztlichen Gutachtens im Eilverfahren kam nicht in Betracht. Im Hinblick auf die Aufgabe des vorläufigen Rechtsschutzes und die Notwendigkeit einer raschen Entscheidung gebietet der Untersuchungsgrundsatz nur eine summarische Überprüfung der Sach- und Rechtslage. Insoweit ergeben sich aus der Eilbedürftigkeit auch Einschränkungen für die Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung. Es ist in aller Regel – so auch hier – nicht mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes vereinbar, in einem Eilverfahren zeitaufwendig Beweis zu erheben. Eilentscheidungen ergehen grundsätzlich aufgrund der von den Beteiligten vorgelegten oder sonst sofort oder noch innerhalb angemessener Zeit verfügbaren („präsenten“) Beweismittel (BayVGH vom 2.3.2000 Az. 10 ZE 00.467; vom 23.10.2001 Az. 10 ZS 01.421).

Ein Ausnahmefall, der mit hoher Wahrscheinlichkeit eine gravierende Verschlechterung des bisherigen gesundheitlichen Zustandes der Antragsteller zu 1 oder 4 erwarten ließe, ist damit ausgeschlossen.

bb) Der Auszug in eine Privatwohnung ist auch nicht deshalb zu gestatten, weil der Leistungsberechtigte über ein so hohes Einkommen verfügt, dass er den gesamten Lebensunterhalt für sich und seine Familie tragen kann. Das Vorliegen eines gesicherten Erwerbseinkommens ist bislang weder durch den Antragsteller zu 2 noch durch den Antragsteller zu 3 belegt worden. Neben der ausreichenden Höhe des Einkommens ist allerdings auch die Dauerhaftigkeit der Lebensunterhaltssicherung fraglich, da die Antragsteller zu 2 und 3 sich bislang lediglich in einem Ausbildungsverhältnis befinden.

Auch der Antragsteller zu 1 kann mangels Erwerbstätigkeit derzeit den gesamten Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht tragen.

cc) Schließlich verhilft dem Antrag nicht zum Erfolg, dass die Antragsteller vortragen, in ihrem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG verletzt zu werden, da die Familie aufgrund ihres unterschiedlichen ausländerrechtlichen Status hinsichtlich der Unterbringung (private Wohnung/Gemeinschaftsunterkunft) „aufgespalten“ werde.

Die Leistung „Unterbringung“ kann im Gegensatz zu sämtlichen anderen Leistungen (z. B. medizinische Versorgung), die alle statusbezogen gewährt werden können, nur einheitlich gewährt werden, um die Haushaltsgemeinschaft aufrecht zu erhalten. Daher kann ein Ausgleich gegensätzlicher Berechtigungen nur durch Abwägung im Einzelfall erfolgen. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall folgendes:

Die Ehefrau/Mutter der Antragsteller könnte aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status in eine eigene Wohnung umziehen. Ihr kann ein Auszug auch nicht verweigert werden. Allerdings führt dies nicht dazu, dass den übrigen Familienmitglieder automatisch auch der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet werden muss, da die Ehefrau/Mutter der Antragsteller ebenso in der Gemeinschaftsunterkunft weiter wohnen kann (§ 20 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl). Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass die Antragsteller durch die abgeschlossene Wohnung bereits über Wohnräume verfügen, die vergleichbar mit einer privaten Wohnung sind. Auch hat die Ehefrau/Mutter der Antragsteller bislang keine eigene Wohnung in Aussicht, so dass eine „Aufspaltung“ der Familie nicht unmittelbar bevorsteht.

b) Die Antragsteller vermochten im übrigen das Bestehen eines Anordnungsgrundes nicht glaubhaft zu machen.

Aus dem zur Begründung des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vorgetragenen Sachverhalt ergibt sich nicht mit hinreichender Eindeutigkeit, dass von einer Eilbedürftigkeit auszugehen ist, die eine zeitnahe Entscheidung erfordert. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass es den Antragstellern nicht zumutbar wäre, den Ausgang des Hauptverfahrens abzuwarten. Die von den Antragstellern vorgelegten ärztlichen Atteste lassen nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen, dass eine – positive – Hauptsacheentscheidung zu spät kommen würde, irreparable Nachteile entstehen oder existentielle Belange der Antragsteller in nicht hinnehmbarer Weise betroffen sind.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes war daher abzulehnen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO

3. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

4. Der Prozesskostenhilfeantrag war mangels hinreichender Erfolgsaussicht des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen (vgl. § 166 VwGO i. V. m. § 114 ff. ZPO).